jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/20 99/20/0406

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2000

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §4 Abs2 idF 1999/I/004;
AsylG 1997 §4 Abs3a Z3 idF 1999/I/004;
AsylG 1997 §4 Abs3a Z4 idF 1999/I/004;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/20/0408 E 17. Oktober 2002 Besprechung in: ZfV 2001, 30 - 35;

Rechtssatz

Es scheint sich zu ergeben, dass für den betroffenen Fremden eine uneingeschränkte (im Sinne des Erkenntnisses vom 11. November 1998, Zl. 98/01/0284: "praktisch ausnahmslose") Bleibemöglichkeit im Drittstaat während des Asylverfahrens im eigentlichen Sinn, also während des erstinstanzlichen Verfahrens und des Verfahrens vor der Appellationsinstanz, bestehen muss, sich dieses Erfordernis aber nicht mit der gleichen Absolutheit auf nachgeschaltete Verfahren vor Höchstgerichten des öffentlichen Rechts, deren Anrufbarkeit auch in ausländischen Rechtsordnungen oft den Charakter eines außerordentlichen Rechtsbehelfes trägt, übertragen lässt. Dass auch hier noch die Möglichkeit und praktische Üblichkeit eines Aufschubs aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen müsste, damit von Schutz im sicheren Drittstaat gesprochen werden kann, scheint das AsylG 1997 für die Fälle einer klaren Zäsur zwischen dem (nach österreichischer Terminologie: rechtskräftigen) Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens einerseits und dem höchstgerichtlichen Verfahren andererseits auch dann nicht vorauszusetzen, wenn letzteres im Falle eines mit einer Kassation der Entscheidung verbundenen Beschwerdeerfolges zu einer Fortsetzung des Asylverfahrens führt. In diesem Sinne ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - mit der sachlich gerechtfertigten Einschränkung, dass Gegenteiliges gilt, wenn ein administrativer oder fachgerichtlicher Rechtszug völlig fehlt - an der schon im Erkenntnis vom 11. November 1998, Zl. 98/01/0284, vorgenommenen Differenzierung zwischen Gerichtsverfahren, die im Sinne des § 4 Abs. 2 AsylG 1997 noch als Teil "dieses Verfahrens" anzusehen sind, und solchen, auf die dies nicht mehr zutrifft, festzuhalten. Die scheinbare Antinomie zwischen der Bezugnahme auf "eine" Überprüfungsinstanz einerseits und das (mangels Einschränkung: gesamte) "Verfahren" andererseits ist für die Fälle einer dem beschriebenen Schema entsprechenden Verfahrensgestaltung im Sinne der Zulässigkeit einer derartigen Unterscheidung aufzulösen. Für administrative oder fachgerichtliche Instanzenzüge, die über mehr als eine "Überprüfungsinstanz" gehen oder ohne eine Zäsur der beschriebenen Art zu einem Höchstgericht führen, bedeutet dies, dass sie insgesamt dem "Verfahren" im Sinne des § 4 Abs. 2 AsylG 1997 zuzurechnen sind, was ungeachtet der im Singular gehaltenen Formulierungen in § 4 Abs. 3a Z 3 und 4 AsylG 1997 nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch bei der Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 4 Abs. 3a AsylG 1997 zu beachten wäre. Wo umgekehrt die Zurechnung zu "diesem Verfahren" zu verneinen ist, sind die jeweiligen Zeiträume unter dem Gesichtspunkt des Bleiberechts nach § 4 AsylG 1997 ähnlich zu beurteilen wie etwa die Dauer des Verfahrens über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999200406.X06

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at